

02.12.94**Empfehlungen**
der AusschüsseFzzu Punkt der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Verordnung zur Umbenennung der Treuhandanstalt (TreuHumbenV)

Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß sie wie folgt gefaßt wird:

"Verordnung
über die Umbenennung und die Anpassung
von Zuständigkeiten der Treuhandanstalt
(Treuhandanstaltumbenennungsverordnung - TreuHumbenV)

Vom...

Auf Grund des § 23 b Satz 1 des Treuhandgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des Artikels 14 Absatz 5 Satz 6 Nummer 3 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes, der durch Artikel 12 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) neugefaßt worden ist, und des § 10 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung des Artikels 15 § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1994

§ 1

Die Treuhandanstalt wird in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben umbenannt.

§ 2

(1) Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist auch für die Erteilung des Investitionsvorrangbescheides nach den Vorschriften des Investitionsvorranggesetzes zuständig bei Vermögenswerten, die im Eigentum einer Kapitalgesellschaft stehen, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben befinden. Diese Zuständigkeit besteht auch für den Fall, daß Beteiligungen an in Satz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften auf den Bund, Einrichtungen des Bundes oder eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand des Bundes befinden.

(2) Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist auch zuständig, wenn Vermögenswerte von in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften oder der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf den Bund, Einrichtungen des Bundes oder eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand des Bundes befinden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 der Grundstücksverkehrsordnung sinngemäß.

(4) § 4 Abs. 2 des Investitionsvorranggesetzes bleibt im übrigen unberührt.

§ 3

Die Zuständigkeit der Präsidentin der Treuhandanstalt für die Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung geht auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben über. Dies gilt auch für den Fall, daß Grundstücke aus der Verfügungsbefugnis der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder einer in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaft auf den Bund oder eine Kapitalgesellschaft übertragen worden sind oder übertragen werden, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand des Bundes befinden.

§ 4

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz oder der Grundstücksverkehrsordnung bei Stellen, die nach dieser Verordnung nicht mehr zuständig sind, beantragt oder eingeleitet worden sind, werden sie von diesen zu Ende geführt. Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz können aber an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben abgegeben werden, wenn das Schreiben zur Übersendung des Vorhabenplans an den Anmelder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes noch nicht abgesandt worden ist. Die Vorgänge müssen bis zum Ablauf des 31. März 1995 bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben eingegangen sein.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft."

Begründung:

Bei Gelegenheit der Umbenennung der Treuhandanstalt sollen auch die Zuständigkeiten der Treuhandanstalt und der Präsidentin der Treuhandanstalt nach der Grundstücksverkehrsordnung und dem Investitionsvorrangsgesetz einheitlich auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (im Folgenden: Bundesanstalt) übertragen werden.

Zu § 1

§ 1 entspricht dem bisherigen Text.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 25 des Investitionsvorrangsgesetzes. Im Unterschied zu der dort geregelten Zuständigkeit soll die Zuständigkeit der Bundesanstalt nicht mehr davon abhängen, daß diese als gesetzlicher Vertreter auftritt. Dies hat nämlich in der Vergangenheit zu Mißverständnissen geführt.

Mit Satz 2 soll diese Zuständigkeit der Treuhandanstalt/Bundesanstalt für den Fall aufrecht erhalten werden, daß die Unternehmen unmittelbar auf den Bund oder auf Gesellschaften des Bundes, z. B. die TLG, übertragen werden. Ziel ist es, solche Neuordnungsmaßnahmen durchführen zu können, ohne daß ein Zuständigkeitsverlust eintritt. Damit soll zugleich vermieden werden, bei anderen Stellen des Bundes den Sachverstand neu aufbauen zu müssen, der bei der Treuhandanstalt/Bundesanstalt ohnehin vorhanden ist. Die Verteilung der dort arbeitenden Mitarbeiter auf andere Stellen des Bundes würde zudem nur unnötig Unruhe in den Personalkörper bringen, die sich nachteilig auf die Arbeitsergebnisse auswirken kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll sicherstellen, daß die Treuhandanstalt/Bundesanstalt auch dann zuständig bleibt, wenn Vermögen der Treuhandanstalt oder von deren Unternehmen (nicht betriebsnotwendiges Vermögen) auf den Bund oder Besitzgesellschaften des Bundes, z.B. die TLG, übertragen wird. Auch hier gilt wieder der Grundsatz: durch die in Vorbereitung befindliche Neuordnung des Treuhandvermögens sollen Zuständigkeiten nicht verloren gehen.

Zu Absatz 3

Die zu Absatz 1 und 2 beschriebene Erhaltung bzw. Übertragung von Zuständigkeiten soll auch für den Fall gelten, daß Investitionsvorrangverfahren nach einer gescheiterten GVO-Genehmigung nachträglich durchzuführen sind. Dies ist in § 7 Abs. 1 Satz 3 der Grundstücksverkehrsordnung bereits angelegt. Absatz 3 schreibt dies fort.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, daß die Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 2 des Investitionsvorranggesetzes im übrigen unverändert gelten.

Zu § 3

Mit Satz 1 soll die Zuständigkeit von der Präsidentin der Treuhandanstalt auf die Anstalt selbst übertragen werden. Das Nebeneinander der Zuständigkeit der Treuhandanstalt und der insoweit zur Bundesoberbehörde verselbständigten Präsidentin der Treuhandanstalt ist für die Zukunft nicht mehr sinnvoll und soll daher vor allem aus praktischen Gründen nicht beibehalten werden.

Mit Satz 2 soll erreicht werden, daß auch die Zuständigkeiten nach der Grundstücksverkehrsordnung nicht durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an Treuhandanstaltgrundstücken und bei Grundstücken von Treuhandunternehmen verloren gehen. Es gilt das zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 4

§ 4 enthält eine Überleitungsregelung. Sie ist notwendig, weil in den Fällen des § 2 Abs. 2 bisher Landkreise und kreisfreie Städte zuständig sind. Die Regel soll nach Satz 1 sein, daß die Verfahren bei den bisherigen Stellen weitergeführt werden sollen, wenn sie dort beantragt oder eingeleitet worden sind. Damit soll ein Hin- und Herschieben von Vorgängen vermieden werden.

Satz 2 sieht hiervon eine Ausnahme vor. Investitionsvorrangverfahren sollen von den Landkreisen und kreisfreien Städten an die Bundesanstalt abgegeben werden können, wenn diese bisher nicht dazu gekommen sind, den Vorhabenplan zu versenden. Dann haben die Kapazitäten nämlich bisher schon nicht ausgereicht, so daß mit einer Fortdauer der Zuständigkeit nichts gewonnen wäre. Diese Verfahren sollen an die Bundesanstalt aber nicht unbefristet abgegeben werden können. Um eine rasche Klärung der Zuständigkeit zu erreichen, soll die Abgabe nur bis zum Ablauf des 31. März 1995 möglich sein. Maßgeblich soll nach Satz 3 der Eingang der Vorgänge sein.

Zu § 5

§ 5 entspricht dem bisherigen § 2.